

# **BVGer E-2285/2018 vom 14. Mai 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-05-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2285\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2285_2018)

FR: TAF E-2285/2018 du 14 mai 2020

IT: TAF E-2285/2018 del 14 maggio 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.2**

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden. Das Gericht wird nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwenden.

### **E. 2**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus,

dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVG 2011/51 E. 7, 2008/12 E. 7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2).

#### **E. 4.2**

Ob eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung vorliegt, ist aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu beurteilen. Es müssen hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in der gleichen Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Die objektive Betrachtungsweise ist durch das vom Betroffenen bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein.

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügen. Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip seien Personen mit einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht auf den Schutz eines Drittstaates angewiesen. Der Beschwerdeführer habe geltend gemacht, wegen seiner Tätigkeit für die Hilfsorganisation «(...)» mehrfach telefonisch von einem ihm bekannten Mann, der sich den Taliban angeschlossen habe, bedroht worden zu sein. Zudem habe er einen Drohbrief erhalten, der ihn zur Kündigung bei der «(...)» und zur Ausreise bewogen habe. Damit mache der Beschwerdeführer Nachteile geltend, die sich aus lokal oder regional beschränkten Verfolgungsmassnahmen ableiten würden. Er habe selbst anlässlich der Anhörung angegeben, dass die Drohung nur für die nördlichen Provinzen ausgesprochen worden sei. Da er sich diesen Verfolgungsmassnahmen durch einen Wegzug in einen anderen Landesteil entziehen könne, nämlich zu seiner Familie nach Mazar-i-Sharif, sei er nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen.

#### **E. 5.2**

In der Rechtsmitteleingabe rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 3 AsylG. Unter Hinweis auf eine Schnellrecherche der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 14. November 2016 zu Afghanistan: «Angriffe von regierungsfeindlichen Gruppen auf Mitarbeitende der Regierung, ausländischer Firmen und internationaler Streitkräfte; Drohbriefe; Rekrutierung; psychische Erkrankungen» führt er aus, Zivilpersonen, welche für eine nationale oder internationale Institution arbeiten würden, gehörten einer gefährdeten Personengruppe an. Zahlreiche Personen, welche die Regierung oder die internationale Gemeinschaft unterstützen würden, seien Opfer von Angriffen der Taliban geworden. Auch Entführungen solcher Personen hätten zugenommen. Drohbriefe der Taliban seien ernst zu nehmen, da es tödliche Folgen haben könne, wenn die darin enthaltenen Instruktionen nicht befolgt würden. Er sei nirgends in Afghanistan vor einer Bedrohung durch die Taliban sicher. Zahlreiche Berichte würden belegen, dass die Taliban auch in Mazar-i-Sharif aktiv seien und dort mehrere Anschläge verübt hätten. Sodann seien seine (...) und sein (...) bei einem (...) ums Leben gekommen, weshalb er in Mazar-i-Sharif über kein gefestigtes Beziehungsnetz verfüge.

#### **E. 5.3**

In der Vernehmlassung hält die Vorinstanz an ihren Erwägungen fest und führt ergänzend aus, die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel seien nicht geeignet, den (...)tod der (...) und des (...) glaubhaft zu machen. Der Zeitungsausschnitt und das Formular zur Übergabe des Leichnams könnten keiner materiellen Prüfung unterzogen werden, da solche Dokumente erfahrungsgemäss käuflich leicht erhältlich seien und unterschiedliche formale sowie inhaltliche Kriterien bei der Ausstellung eine schlüssige Überprüfung solcher Unterlagen verunmöglichen würden. Sodann habe der Beschwerdeführer die Beweismittel nicht nach deren Bekanntwerden eingereicht, sondern erst auf Beschwerdeebene. Weitere Zweifel kämen beim Betrachten des (...) im eingereichten Zeitungsartikel auf. Obwohl der (...) ziemlich zerstört wirke, scheine der (...) recht unversehrt zu sein, sodass nicht zwangsläufig vom Tod aller Insassen auszugehen sei. Schliesslich habe das an einen Gouverneur gerichtete Schreiben eindeutig Gefälligkeitscharakter.

#### **E. 5.4**

In der Replik macht der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz habe zu beweisen, dass die eingereichten Dokumente gefälscht seien. Der Hinweis, dass diese leicht käuflich erwerbbar seien, genüge nicht. Er habe nicht die Unfähigkeit der Vorinstanz, eine schlüssige Überprüfung vorzunehmen, zu verantworten.

#### **E. 6.1**

Ungeachtet dessen, dass die Vorinstanz die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht explizit geprüft hat, ist zunächst festzuhalten, dass nach Einschätzung des Gerichts am Wahrheitsgehalt der Ausführungen des Beschwerdeführers nicht zu zweifeln ist. Der Beschwerdeführer hat seine Aufgaben als Mitarbeiter der Hilfsorganisation «(...)» während der Anhörung detailliert geschildert, auf Nachfrage präzise und ausführlich geantwortet (vgl. SEM-Akten A5/13 Ziff. 7.01 f. und A20/12 F12 f.). Seine Tätigkeit ist zudem durch einen Ausweis der «(...)» belegt. Auch die Umstände der gegen ihn gerichteten verbalen und schriftlichen Drohungen vermochte er weitestgehend plausibel wiederzugeben. So führte er aus, als er anfangs 2015 ins Dorf G.\_\_\_\_\_ versetzt worden sei, hätten seine Probleme begonnen. Alle umliegenden Dörfer seien von den Taliban kontrolliert worden. Er habe mit (...) Kolleginnen, M.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_, zusammengearbeitet. Die Taliban würden Personen, die für die Regierung oder eine Organisation arbeiten würden, als Feinde betrachten. Dies insbesondere, wenn Frauen involviert seien. Seine Klientinnen seien Frauen gewesen und die Organisation habe Frauen beschäftigt (vgl. SEM-Akten A20/12 F12 und F15). Etwa (...) Monate vor seiner Kündigung im (...) 2015 sei er erstmals telefonisch bedroht worden. H.\_\_\_\_\_, ein bekannter (...) aus dem Dorf I.\_\_\_\_\_, habe ihn aufgefordert, seine Tätigkeit für die «(...)» zu beenden, mit den Taliban zusammenzuarbeiten und ihnen die (...) Mitarbeiterinnen «auszuhändigen». Nach (...) oder (...) Tagen habe H.\_\_\_\_\_ erneut angerufen und gefragt, ob es sich der Beschwerdeführer überlegt habe. H.\_\_\_\_\_ habe Sachen von ihm verlangt, die er nicht mit seinem Gewissen vereinbaren könne. Ausschlaggebend für seine Kündigung sei schliesslich der Erhalt des Drohbriefes gewesen (vgl. SEM-Akten a.a.O. F15 ff.). Insgesamt hat der Beschwerdeführer den Ablauf seiner Geschichte übereinstimmend und in sich stimmig erzählt. Demnach sind die fluchtauslösenden Ereignisse, auch aufgrund der eingereichten Beweismittel, glaubhaft gemacht.

#### **E. 6.2**

Bei der Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan lassen sich Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören auch Personen, die der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden.

Betroffen sind insbesondere afghanische wie ausländische Mitarbeitende von internationalen Organisationen, Unternehmen oder NGOs. So kam es gemäss Angaben des UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA) im Jahr 2016 zu rund 200 Vorfällen gegen solche Personen (gegenüber 255 im Jahr 2015), worunter namentlich Entführungen und Angriffe fallen, bei denen Betroffene verletzt oder getötet worden waren (UN OCHA, Humanitarian Bulletin Afghanistan, Issue 59 - 01-31 December 2016, [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afghanistan\\_monthly\\_hb\\_dec\\_2016.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afghanistan_monthly_hb_dec_2016.pdf), abgerufen am 05.05.2020). Auch andere Quellen berichten von gezielten Angriffen auf Mitarbeiter der afghanischen Regierung oder internationaler Organisationen und einem erhöhten Risiko dieser Personen, einem Gewaltakt - insbesondere durch die Hände der Taliban - ausgesetzt zu werden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update der SFH-Länderanalyse, 12. September 2019, S. 12; FAZ online, Zahl der Toten steigt nach Taliban-Angriff in Kabul, 9. Mai 2019, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/afghanistan-zahl-der-toten-steigt-nach-taliban-angriff-in-kabul-16178418.html>, abgerufen am 05.05.2020).

### **E. 6.3**

Auf der Grundlage der verfügbaren Quellen kann nicht von einem generellen Risikoprofil für Mitarbeitende internationaler Organisationen ausgegangen werden, auch ist die Quellenlage zur Frage der Häufigkeit gezielter Tötungen durch die Taliban nicht eindeutig. Niedrigrangige Ange-stellte von ausländischen oder internationalen Organisationen in Städten, die von der Regierung kontrolliert werden, stellen keine primären Angriffs-ziele der Taliban dar, da sich diese eher auf Personen mit hohem Profil konzentrierten. Spezifische, individuelle Umstände können das Tötungsrisiko für niedrigrangigere Mitarbeitende erhöhen (vgl. UK Home Office, Country Information and Guidance - Afghanistan: persons supporting or perceived to support the government and/or international forces, Februar 2015). Notorisch ist, dass die Taliban der westlichen Vorstellung von Frauenrechten feindlich gegenüberstehen.

### **E. 6.4**

Der Beschwerdeführer ist ehemaliger Mitarbeiter der «(...)», einer der (...) internationalen NGOs, die sich unter anderem für (...), (...) und (...) von Frauen einsetzt. Die Organisation arbeitet mit der afghanischen Regierung zusammen und wird in Afghanistan unter anderem von der (...), weiteren internationale Organisationen sowie vom afghanischen Staat finanziell unterstützt. Mit Unterstützung des «(...)» des (...) fördert die «(...)» verschiedene (...)projekte für Mädchen und Frauen in Afghanistan ([...], abgerufen am 05.05.2020). In seiner Funktion für die «(...)» war der Beschwerdeführer an verschiedenen Projekten zur Förderung von Frauen beteiligt und arbeitete mit Frauen zusammen. Aufgrund dieser Tätigkeit ist er den Taliban aufgefallen und hat Drohungen erhalten. Der Beschwerdeführer weist demnach ein Risikoprofil auf, welches sich anhand der glaubhaft gemachten Drohungen der Taliban gegen ihn auch auf individueller Ebene konkretisiert und insgesamt zu einer objektiv begründeten Furcht vor Verfolgung durch extremistische regierungsfeindliche Akteure führt.

### **E. 6.5**

Das Gericht gelangt zum Schluss, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Afghanistan im Jahre 2015 aufgrund seines Profils eine begründete Furcht vor gezielter Verfolgung durch regierungs-feindlichen Gruppierungen im Sinne von Art. 3 AsylG hatte. Eine relevante Verfolgungsmotivation (unterstellte politische Haltung) ist ohne Weiteres zu bejahen. Nachdem sich die Sicherheits- und Verfolgungslage in Afghanistan seit seiner Ausreise im Jahr 2015 keineswegs verbessert hat, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan begründeterweise auch aktuell künftige Verfolgung vor Übergriffen seitens regierungsfeindlicher Gruppierungen zu befürchten hat.

### **E. 7.1**

Nachdem die festgestellte Verfolgungsgefahr nicht von staatlichen Organen, sondern von Dritten ausgeht, bleibt die Frage zu prüfen, ob für den Beschwerdeführer eine innerstaatliche Flucht- beziehungsweise Schutzalternative besteht. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedingt die Annahme einer innerstaatlichen Schutzalternative im Lichte der Schutztheorie, dass am Zufluchtsort eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur besteht und der Staat gewillt ist, der in einem anderen Landesteil von Verfolgung betroffenen Person am Zufluchtsort Schutz zu gewähren. Praxisgemäss sind an die Effektivität des Schutzes am Zufluchtsort hohe Anforderungen zu stellen. Namentlich genügt es nicht, dass der Verfolger am Zufluchtsort nicht präsent ist, sondern es muss auch die Möglichkeit ausgeschlossen werden können, dass er seinen Einfluss auf diesen Ort ausdehnen kann (vgl. BVGE 2013/5 E. 5.4.3, BVGE 2011/51 E. 8.5.1 und 8.6). Schliesslich muss es dem Betreffenden individuell zuzumuten sein, den am Zufluchtsort erhältlichen Schutz längerfristig in Anspruch nehmen zu können. Dabei sind die allgemeinen Verhältnisse am Zufluchtsort und die persönlichen Umstände der betroffenen Person zu beachten und es ist unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung zu beurteilen, ob ihr angesichts der sich konkret abzeichnenden Lebenssituation am Zufluchtsort realistischerweise zugemutet werden kann, sich dort niederzulassen und sich eine neue Existenz aufzubauen. Für die Frage der Zumutbarkeit kommt der Zumutbarkeitsbegriff gemäss Art. 83 AIG zur Anwendung (vgl. BVGE 2011/51 E. 8).

### **E. 7.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 (als Referenzurteil publiziert) eine Lagebeurteilung zu Afghanistan vorgenommen. Zusammenfassend ergibt sich eine deutliche Verschlechterung der Sicherheitslage seit dem letzten Länderurteil des Gerichts im Jahr 2011 (BVGE 2011/7) und dem Abzug der International Security Assistance Force (ISAF) über alle Regionen hinweg. Seit dem Übergang der Kontrolle von den ISAF-Kampftruppen auf die Afghan National Security Forces (ANSF) hat der Konflikt mehr und mehr den Charakter eines Bürgerkrieges angenommen, wobei grosse Teile des Staatsgebiets direkt von Kampfhandlungen betroffen sind. Hinzu kommen terroristische Anschläge in den von offenen Gefechten weitgehend ausgenommenen urbanen Zentren. Im Visier stehen vor allem die Grossstädte Kabul und Kandahar, aber auch kleinere Städte wie Dschalalabad und Kunduz (vgl. dazu ausführlich E. 7.3 und E. 7.4 sowie zu den jüngsten Anschlägen: Zeit online, Landesweite Taliban-Angriffe in Afghanistan, 22. April 2020, <https://www.zeit.de/gesellschaft/2020-04/afghanistan-taliban-angriffe-landesweit-tote>,

abgerufen am 05.05.2020).

### **E. 7.3**

In Bezug auf die Stadt Mazar-i-Sharif gelangte das Bundesverwaltungsgericht im Urteil D-4287/2017 vom 8. Februar 2019 (als Referenzurteil publiziert) zum Schluss, dass sich die Sicherheitslage in den letzten Jahren verschlechtert hat. Bis zum Jahr 2016 zählte Mazar-i-Sharif zu den sichersten Städten Afghanistans. Seit 2016 hat sich jedoch auch die Sicherheitslage im Norden Afghanistans verschärft (vgl. dazu ausführlich E. 6.2.2.2 f.).

#### **E. 7.3.1**

Im Herkunftsgebiet des Beschwerdeführers ist das Bestehen einer ausreichenden Schutzinfrastruktur zu verneinen; davon geht auch die Vorinstanz aus, welche den Beschwerdeführer auf die innerstaatliche Fluchtalternative Mazar-i-Sharif verweist.

#### **E. 7.3.2**

Zunächst ist entgegen der vorinstanzlichen Erwägungen festzustellen, dass das Verfolgungsinteresse der Taliban auch ausserhalb der Heimatregion des Beschwerdeführers zu bestehen scheint. Zwar wurde der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge in Mazar-i-Sharif nie direkt von den Taliban bedroht. Zu berücksichtigen ist aber, dass regierungsfeindliche Gruppierungen, namentlich die Taliban, landesweit aktiv sind und in den vergangenen Jahren eine Entwicklung hin zu einer gut organisierten Bewegung durchlaufen haben, wodurch sie in verschiedenen Provinzen an Einfluss, Macht und Stärke gewonnen haben. Sie verübten auch mehrere Angriffe in Mazar-i-Sharif (vgl. Referenzurteil D-4287/2017 vom 8. Februar 2019 E. 6.2.3.1 ff.). Die afghanischen Sicherheitskräfte können die feindlich gesinnten Konfliktparteien kaum in genügender Weise zurückdrängen oder kontrollieren (vgl. Referenzurteil D-5800/2016, E. 7.3.1 f.). Daraus folgt, dass die afghanischen Sicherheitskräfte für Angehörige von Personengruppen mit einem Risikoprofil - zu welchen der Beschwerdeführer gehört - keine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung stellen können (vgl. dazu Urteile des BVGer E-6343/2018 vom 6. Juni 2019 E. 6.6; Referenzurteil D-4287/2017 vom 8. Februar 2019 E. 6.2.3.2; Urteile D-3402/2017 vom 14. Dezember 2017 E. 7.2 und E-117/2016 vom 31. Oktober 2017 E. 7.4). Eine Schutzalternative im Sinne der Rechtsprechung besteht offensichtlich auch in anderen Teilen Afghanistans nicht, zumal die Taliban in allen Landesteilen ihre Aktivitäten entfalten und die Schutzinfrastruktur gegenüber derjenigen von Mazar-i-Sharif auch in anderen grossen Städten nicht effizienter ist (vgl. dazu Urteile E-6343/2018 vom 6. Juni 2019 E. 6.6 und E-1775/2016 vom 3. Dezember 2018 E. 6.5). Zu berücksichtigen ist schliesslich, dass der Beschwerdeführer nie ausserhalb seines Dorfes gelebt hat, womit bezüglich der Stadt Mazar-i-Sharif nicht von besonders begünstigenden Umständen auszugehen ist (vgl. Urteil D-4287/2017 vom 8. Februar 2019 E. 7.3.1). Unter diesen Umständen sind die hohen Anforderungen an den Nachweis einer sicheren und zumutbaren landesinternen Schutzalternative nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, auf die Ausführungen bezüglich des Todes der (...) sowie des (...) weiter einzugehen.

#### **E. 7.4**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Vorbringen insgesamt als glaubhaft zu erachten sind und der Beschwerdeführer die Voraussetzungen zur Anerkennung als Flüchtling erfüllt. Den Akten lassen sich sodann keine Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen im Sinne von Art. 53 AsylG entnehmen. Die Beschwerde ist somit

gutzuheissen und die Verfügung vom 20. März 2018 ist aufzuheben. Der Beschwerdeführer ist als Flüchtling anzuerkennen und die Vorinstanz ist anzuweisen, ihm Asyl zu gewähren.

#### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Damit wird die mit Zwischenverfügung vom 24. April 2018 gewährte unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos.

#### **E. 8.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin reichte mit der Eingabe vom 24. April 2018 eine Honorarnote ein. Darin weist sie einen zeitlichen Aufwand von acht Stunden à Fr. 200.- sowie Auslagen von Fr. 20.- aus (total Fr. 1'620.-). Der geltend gemachte zeitliche Aufwand und die Höhe der Auslagen scheinen angemessen. Unter Berücksichtigung der Eingaben vom 16. Mai 2018, 26. April 2019, 12. August 2019 und 5. September 2019 ist der Aufwand auf insgesamt zehn Stunden festzusetzen. Ausgehend von einem Stundenansatz von Fr. 200.- ist die von der Vorinstanz an den Beschwerdeführer auszurichtende Parteientschädigung auf Fr. 2'020.- (inkl. Auslagen) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.